

Der Landtag hat den Entwurf für ein Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) ausführlich beraten und ihn am 12. Dezember 2007 mit einigen Änderungen verabschiedet. Das Gesundheitsschutzgesetz wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Wo ist Rauchen verboten?

Das Rauchen ist verboten in Innenräumen von

- öffentlichen Gebäuden (Gebäude des Bayerischen Landtags, der Behörden und Gerichte),
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser,
- Heimen,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
- Sportstätten,
- Gaststätten einschließlich Bier-, Wein- und Festzelte, soweit sie öffentlich zugänglich sind und
- Verkehrsflughäfen.

In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtungen untersagt.

Was gibt es für Ausnahmen?

Ausnahmen vom Rauchverbot gibt es nur für

- Geschlossene Gesellschaften in Gaststätten einschließlich Bier-, Wein- und Festzelte
- Geschlossene Gesellschaften in Kultur- und Freizeiteinrichtungen, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
- Räume, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
- ausgewiesene Räume der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird und
- künstlerische Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in Sportstätten und in der gesamten Gastronomie dürfen keine Rauchernebenräume eingerichtet werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Einrichtungen und Betrieben aufgrund von Ausnahmeregelungen oder unterschiedlichen tatsächlichen Möglichkeiten vor Ort, Rauchernebenräume einzurichten, vermieden werden.

In Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in Gaststätten gilt das Rauchverbot, soweit diese öffentlich zugänglich sind. **Damit sollen insbesondere Vereine und Gaststätten gleich behandelt werden.** Dies bedeutet, dass bei Vereinsfeiern und Vereinsveranstaltungen, die öffentlich, d.h. ohne Weiteres für jedermann zugänglich sind, das Rauchverbot gilt.

Das Gesundheitsschutzgesetz gilt nur für den öffentlichen und öffentlich zugänglichen Bereich. Dagegen werden der private und privatwirtschaftliche Bereich nicht erfasst. Deshalb gilt das gesetzliche Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Gaststätten auch nicht bei geschlossenen Gesellschaften (z.B. private Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Betriebsfeiern, Vereinsabende).

Wann liegt eine geschlossene Gesellschaft vor?

Eine geschlossene Gesellschaft setzt einen festen und nicht durch Dritte erweiterbaren Personenkreis voraus, der in einem abgetrennten Raum oder in der gesamten Gaststätte eine Geburtstags-/ Hochzeits-/ Weihnachts-/ Betriebsfeier etc. durchführt. Gehen Mitglieder eines Kegelvereins in der von der Gaststätte räumlich abgetrennten Kegelbahn ihrem Hobby nach, so bildet auch dieser Personenkreis eine geschlossene Gesellschaft, wenn daran nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen dürfen (Gästeliste!). Hier gelten für Gaststätten und Vereinsheime dieselben Voraussetzungen. Vereinsheime sind grundsätzlich keine öffentlichen Gebäude, auch wenn sie staatliche Zuschüsse erhalten. Es kommt beim Rauchverbot allein darauf an, ob die Vereinsheime öffentlich zugänglich sind, d. h. ob Nichtmitglieder Zugang haben.

In Einzelfällen kann es durchaus sinnvoll sein, dass der Wirt die Gründung eines Vereins durch seinen Stammtisch anregt. Ein solcher von Gästen gegründeter Verein kann dann auch problemlos als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Eine Checkliste für ein Gründungsprotokoll und eine Mustersatzung können Sie bei Ihrer Bezirksgeschäftsstelle anfordern.

Unabhängig davon, ob es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt, kann in Gastronomiebetrieben wie auch in Vereinsheimen das Rauchen aufgrund des Hausrechtes verboten werden.

Clublösung (Raucherclub)

Bei der sog. Clublösung wird die Umwandlung einer bestehenden Gaststätte in einen Club angedacht, um die Regelungen des Rauchverbotes unter dem Aspekt der geschlossenen Gesellschaft zu umgehen. **Hier ist höchste Vorsicht geboten!**

In diesem Zusammenhang wird sehr oft über Vereinsgründungen diskutiert. Hierbei ist aber folgendes zu beachten:

Ein Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts **nur dann, wenn sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist**. Aus diesem Grund ist es für einen Gastronomen nicht sinnvoll einen eingetragenen Verein zu gründen, soweit er Gewinnerzielungsabsichten hat.

Allerdings bleibt die Möglichkeit, einen nichtrechtsfähigen Verein zu gründen. Die Voraussetzungen sind:

- Gründungsversammlung mit mindestens 3 Teilnehmern. Diese muss eine Satzung beschließen:
- Satzung mit folgenden Mindestvoraussetzungen:
Die Satzung muss eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand vorsehen, weiter müssen die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Satzung näher geregelt sein. Anschließend:
- Bestellung einer Vorstandschaft.
- Der nichtrechtsfähige Verein muss für eine gewisse Dauer Bestand haben.
- Ein Mitgliederwechsel darf die Existenz des (nichtrechtsfähigen) Vereins nicht in Frage stellen.
- Der nichtrechtsfähige Verein muss im Rechtsverkehr unter einem eigenen Namen auftreten.

Da der Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgt, haften neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins, was nicht unerhebliche Risiken birgt.

Auch kann sich der Wirt, der einen nichtrechtsfähigen Verein gründet, nicht dagegen schützen, dass dessen Vorstandschaft die Vereinsgeschicke in eine ganz andere Richtung leitet als den Interessen des Gastwirts entspricht.

Wer seine Gaststätte oder einen abgegrenzten Teil seiner Gaststätte als Raucherclub betreiben will, sollte daher überlegen, ob er nicht den für die Ausschaltung des Rauchverbots erforderlichen geschlossenen Gästekreis dadurch herstellt, dass er mit jedem einzelnen Gast einen Vertrag schließt, der diesen

berechtigt, auf eine Mindestdauer (Vorschlag: mindestens ein Jahr) die Räumlichkeiten des Raucherclubs zu besuchen, wobei sich der Gast verpflichtet, einen bestimmten Beitrag (der zum Beispiel auch für wohltätige Zwecke gespendet werden kann) unter Verzicht auf Rückzahlung zu leisten. Strikte Einhaltung des geschlossenen Gästekreises, der sich durch einen Clubausweis legitimieren kann, ist erforderlich, um die Ernsthaftigkeit der Clubgründung zu verdeutlichen.

Bei allen Clublösungen besteht allerdings die Gefahr, dass bei der ganzen oder teilweisen Umwandlung einer Gaststätte in einen Raucherclub eine Änderung der Betriebsart im Sinne des § 3 Gaststättengesetz gesehen wird mit der Folge, dass bei Alkoholausschank eine neue gebührenpflichtige Gaststättenerlaubnis erforderlich wird, die mit Auflagen verbunden sein kann.

Davon unabhängig können natürlich Mitglieder eines Vereins (z. B. Mitglieder eines Raucherclubs oder eines Kegelclubs) weiterhin in gastronomischen Betrieben rauchen, sofern sie sich dort nur im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft treffen. In Einzelfällen kann es durchaus sinnvoll sein, dass der Wirt die Gründung eines Vereins durch seinen Stammtisch anregt. Ein solcher von Gästen gegründeter Verein kann dann auch problemlos als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Eine Checkliste für ein Gründungsprotokoll und eine Mustersatzung können Sie bei Ihrer Bezirksgeschäftsstelle anfordern.

Was ist erlaubt, was ist nicht erlaubt?

1. Darf in Bars oder Cafés, in denen kein Essen serviert wird, geraucht werden?

Nein. Das Rauchen ist in allen Gaststätten unabhängig vom Speisen- oder Getränkeangebot verboten.

2. Darf im Nebenraum einer Gaststätte geraucht werden?

Nein. Diese Regelung gibt es in Bayern nicht.

3. Darf in Cafés für Wasserpfeifen geraucht werden?

Nein. Für Wasserpfeifen gilt das gleiche Rauchverbot wie für Zigaretten, Zigarren, Pfeifen usw.

4. Im Keller eines alten Gewerbegebäudes ist eine Diskothek eingerichtet. Der Betreiber möchte nun im Erdgeschoss des Gebäudes einen Raum für Raucher anmieten und einrichten, damit die Raucher zum Rauchen nicht auf die Straße müssen. Ist das erlaubt?

Nein. In der Diskothek und in allen öffentlich zugänglichen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Aber auch, wenn der Nebenraum nicht mehr zur Betriebsstätte der Diskothek gehört (dies ergibt sich aus der gaststättenrechtlichen Konzession), gilt ein Rauchverbot, da es sich dann um einen Raum in einer Kultur- und Freizeiteinrichtung handelt.

5. Darf in einer offenen Espresso-Bar in einem großen überdachten Einkaufszentrum künftig geraucht werden?

Nein.

6. Darf ich im Hotelzimmer rauchen? Und was ist, wenn das Hotel eine eigene Gaststätte hat?

In den Hotelzimmern ist das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz verboten, da die Länder diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz haben. Entscheidend ist das Hausrecht des Hotelbetreibers. In der Gaststätte des Hotels gilt das Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz. Dies gilt auch, wenn sich im Foyer eines Hotels eine Bar befindet.

7. Darf in einer Betriebskantine geraucht werden?

Das hängt davon ab, ob die Kantine öffentlich zugänglich ist, also neben den Mitarbeitern und ihren Gästen auch Dritten offen steht: Dann gilt ein Rauchverbot. Unabhängig davon gilt auch hier das Hausrecht des Betreibers oder Eigentümers.

8. Unser Vereinsheim verfügt über einen abgeschlossenen Gaststättenbereich und einen baulich getrennten Nebenraum. Darf in diesem abgetrennten Nebenraum geraucht werden?

In Gaststätten und auch im Verein ist in Haupt- und Nebenräumen das Rauchen dann verboten, wenn die Räume öffentlich, also auch Nichtvereinsmitgliedern, zugänglich sind. Bei geschlossenen Gesellschaften darf, vorbehaltlich der Regelungen durch die Hausordnung, in allen Räumen geraucht werden.

9. Darf bei Veranstaltungen (Weihnachtsfeier, Faschingsfeier, Mitgliederversammlung usw.) im Vereinsheim geraucht werden?

In der Regel sind solche Veranstaltungen öffentlich zugänglich, so dass das Rauchen verboten ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn zu der Veranstaltung (geschlossene Gesellschaft) ausschließlich Vereinsmitglieder kommen. Ein Rauchverbot besteht auch dann nicht, wenn es eine vor der Veranstaltung fest stehende Gästeliste gibt und die Zugangsberechtigung überprüft wird. Die Hausordnung des Vereins kann jedoch das Rauchen verbieten.

10. Darf bei einer Vereinssitzung im Feuerwehrhaus geraucht werden?

Eine Vereinssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist eine geschlossene Gesellschaft, bei der das Rauchen nicht nach dem Gesundheitsschutzgesetz verboten ist. Die Hausordnung kann aber das Rauchen generell verbieten.

11. In einer Gaststätte soll für 200 Gäste anlässlich einer Hochzeit ein großer Saal angemietet werden. Darf dort geraucht werden? Wie wäre es, wenn vor der Gaststätte ein Zelt aufgestellt wird. Darf darin geraucht werden?

Das Rauchverbot gilt auch für Zelte, die als Teil einer Gaststätte betrieben werden. Das Gesetz verbietet das Rauchen in einer Gaststätte aber dann nicht, wenn es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt, wie es z. B. bei einer Hochzeitsfeier mit geladenen Gästen der Fall ist.

12. Ein Kegelclub trifft sich im Keller einer Gaststätte zum Kegeln. Darf dort geraucht werden?

Nein. Das Rauchen ist nach dem Gesetz verboten, wenn der Keller noch von anderen Personen, die nicht zum Kegelclub gehören, genutzt wird.

13. Darf eine Disco Raucher-Partys abhalten, bei denen allein mit dem Eintrittsgeld automatisch eine einmalige „Clubmitgliedschaft“ im "smokers and friends"-Verein verbunden ist?

Nein. Derartige Veranstaltungen wären für jeden, der das Eintrittsgeld bezahlt, öffentlich zugänglich.

14. Darf bei einem Fußballspiel (Kinder- oder Jugendmannschaft) auf dem Freigelände eines Sportvereins von Zuschauern und Betreuern geraucht werden?

Ja. Das Rauchen im Freigelände eines Sportvereins ist nach dem Gesetz nicht verboten.

15. Können sich Anwohner gegen die zunehmende Anzahl von "Ausweichrauchern" (aus einer benachbarten Gaststätte) vor einem Haus oder einer Wohnung wehren?

Grundsätzlich müssen Anwohner den Rauch im Freien – im Rahmen des sozial Üblichen – hinnehmen. Zuständig für derartige Fälle sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nach dem Jugendschutzgesetz nicht mehr in der Öffentlichkeit, also etwa auf dem öffentlichen Gehweg, rauchen.

16. Hat der Wirt gewerbe- oder gaststättenrechtliche Folgen zu befürchten, wenn er nicht eingreift?

Darüber entscheidet im Einzelfall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Grundsätzlich hat ein Gastwirt, der seinen gesetzlichen Handlungspflichten (auch denen des Gesundheitsschutzgesetzes) nicht nachkommt, mit gewerberechtlichen Konsequenzen (bis hin zum Entzug der Konzession) zu rechnen.

17. Wenn der Wirt einen rauchenden Gast nicht des Hauses verweist, darf dann der nicht rauchende Gast die Polizei rufen?

Konflikte sollten zunächst durch Gespräche mit den Betroffenen gelöst werden. Ergreift ein Wirt nicht die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde dies entsprechend ahnden. Von besonderen Einzelfällen abgesehen, ist es oft nicht sinnvoll, sofort nach der Polizei zu rufen.

18. Gibt es in Bayern eine "Raucherpolizei"? Wie wird die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert?

Nein. Es gibt keine „Raucherpolizei“. Das Gesetz wird durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden vollzogen, d. h. kontrolliert, Verstöße werden ggf. mit einem Bußgeld geahndet.

19. Wie hoch ist das Bußgeld, wenn gegen das Rauchverbot verstoßen wird?

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 5 und 1000 Euro. Die konkrete Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere und Häufigkeit eines Verstoßes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter:

www.nichtrauchen.bayern.de

Im Januar soll zudem ein Faltblatt „Bayern schützt vor Passivrauchen“ erscheinen, das dann beim Bayerischen Gesundheitsministerium bestellt werden kann.